

Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2004

**Gesetz
über die kantonalen Schulen
(Entwicklung der Diplommittelschule
zur Fachmittelschule)**

Änderung vom 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

4. Abschnitt
Fachmittelschule

§ 25
Aufgabe

¹ Die Fachmittelschule ist im Sinne des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Reglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12. Juni 2003³⁾ zu führen.

² Sie bereitet auf die nachfolgenden Berufsausbildungen vor.

§ 26
Organisation

¹ Die Schule schliesst an die dritte Sekundarklasse oder einen anderen vergleichbaren Lehrgang an und dauert drei Jahre.

² Sie schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab.

³ Nach dem Fachmittelschulabschluss kann nach einem weiteren Ausbildungs- bzw. Praxisjahr und einer Abschlussprüfung die Fachmaturität oder die Berufsmaturität erworben werden.

§ 27
aufgehoben

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

³⁾ BGS xx,xxx

II.

Schlussbestimmungen

¹ Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

² Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Diplommittelschule eingetreten sind, gelten die bisherigen Bestimmungen der §§ 25 bis 27.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am